

Sportordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 01.12.2016

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
2.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	13.04.2014
3.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	25.04.2015
4.0	Änderung durch die Mitgliederversammlung	23.04.2016
4.1	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium	01.12.2016

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhalt

Sportordnung des DJJV	1
Änderungsnachweis	2
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Sportorganisation	5
§ 3 Gruppenleiter und Sportwarte	5
§ 4 Ausschusssitzung Leistungssport	5
§ 6 Gruppeneinteilung	6
§ 7 Altersklasseneinteilung	6
§ 8 Teilnahmeberechtigung	6
§ 9 Ausländerstart	7
§ 10 Veranstaltungen	8
§ 11 Ausschreibungen	8
§ 12 Meldepflicht	9
§ 13 Wiegen	9
§ 14 Erste Hilfe	9
§ 15 Doping	10
§ 16 Ehrenpreis/ Urkunden	10
§ 17 Kosten	10
§ 18 Gewichtsklassen der Diziplin Fighting und Brazilian Jiu-Jitsu	10
§ 19 Beschickungsmodus	12
§ 20 Zuständigkeit	12
§ 21 Emblem	12

§ 22 Berufung und Nachsetzen	12
§ 23 Bundesliga	12
§ 24 Verstöße gegen die Sportordnung	13
§ 25 Änderungen der Sportordnung	13
§ 26 Inkrafttreten	13

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Sportordnung sind für den gesamten Sportverkehr des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes und in den Landesverbänden maßgebend.
2. Die Sportordnung wird ergänzt durch die Wettkampfregeln.
3. Die Sportordnung regelt den organisierten Sportbetrieb im Leistungssport. Temporär begrenzte oder übergangsweise stattfindende Wettkämpfe bzw. Turniere, die dem Breitensport zuzuordnen sind, können zur Weiterentwicklung des Sports unter Vorbehalt des Vorstands stattfinden.

§ 2 Sportorganisation

1. Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen, ist der Sportdirektor des DJJV zuständig.
2. Der Sportdirektor hat die sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zur Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

§ 3 Gruppenleiter und Sportwarte

1. Die Gruppenleiter werden alle vier Jahre anlässlich der Gruppeneinzelmeisterschaften von den zur Gruppe gehörenden Sportwarten der Landesverbände oder deren Vertreter gewählt und zur Einsetzung dem Präsidium vorgeschlagen. Es gelten hierzu die Verfahrensvorschriften der Satzung. Die Abstimmung ist in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.
2. Sie koordinieren die sportliche Arbeit in den zu ihrer Gruppe gehörenden Landesverbänden und sind dem Sportdirektor verantwortlich.
3. In den Landesverbänden regeln die Sportwarte den Sportverkehr.

§ 4 Ausschusssitzung Leistungssport

1. Der Sportdirektor beruft gemeinsam mit dem Referenten Kampfrichterwesen jedes Jahr eine Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung) ein, an der die Gruppenleiter und die Kampfrichterreferenten der Gruppen sowie die Vertreter der Länder teilnehmen.
2. Die Protokolle der o.a. Sitzungen werden nach Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle des DJJV an alle Landesverbände verteilt.

5 Kampfrichter

1. Das Kampfrichterwesen für den organisierten Sportbetrieb im Leistungssport ist in der Kampfrichterordnung geregelt.

§ 6 Gruppeneinteilung

1. Gruppe-Nord:

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

2. Gruppe West:

Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

3. Gruppe Ost:

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

4. Gruppe Süd:

Baden, Bayern, Württemberg

§ 7 Altersklasseneinteilung

1. Die Klasse U 10 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 7. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 9. Lebensjahr vollendet.

2. Die Klasse U 12 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 10. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 11. Lebensjahr vollendet.

3. Die Klasse U 15 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 12. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 14. Lebensjahr vollendet.

4. Die Klasse U 18 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 15. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 17. Lebensjahr vollendet.

5. Die Klasse U 21 beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 18. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Athlet sein 20. Lebensjahr vollendet.

6. Die Klasse der Damen und Herren beginnt am 01.01. des Jahres, in dem der Athlet das 21. Lebensjahr vollendet.

7. Wettkampfveranstaltungen der Klassen U 10 und U12 finden nur auf Landesebene statt. Wettkampfveranstaltungen der U 15 finden nur auf Landes- und Gruppenebene statt.

8. Die Altersklasseneinteilung in der Kategorie Duo erfolgt nach dem Alter des jeweils älteren Sportlers.

§ 8 Teilnahmeberechtigung

1. Bei allen Veranstaltungen nach § 10 Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 sind nur Sportler des

DJJV der Damen/ Herren, U 21 und U 18 teilnahmeberechtigt, die mindestens den 4. Kyu-Grad Ju-Jutsu oder einer artverwandten Stilart besitzen.

Bei Veranstaltungen nach § 10 Ziffer 2.2.5 sind Sportler des DJJV der U 15 teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad Ju-Jutsu oder einer artverwandte Stilart besitzen und ein Jahr aktiv Ju-Jutsu oder eine artverwandte Stilart betrieben haben.

Bei Veranstaltungen nach § 10 Ziffer 2.2.6 und 2.2.7 sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad Ju-Jutsu oder einer artverwandte Stilart besitzen und ein Jahr aktiv Ju-Jutsu oder eine artverwandte Stilart betrieben haben.

2. Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen DJJV-Passes sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Pass muss beim Wiegen vorliegen. Für alle Teilnehmer unter 18 Jahren muss eine Einverständniserklärung des DJJV e.V. oder des jeweiligen Landesverbandes für minderjährige Teilnehmer eines Personensorgeberechtigten vorliegen. Wird eine Einverständniserklärung der Landesverbände vorgelegt, muss diese mindestens die Punkte der Erklärung des DJJV e.V. beinhalten.

3. Bei allen Veranstaltungen können sich die Teilnehmer ihre Erfolge im Budo-Pass eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt durch den Ausrichter.

4. Die beim DJJV angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer haben kein Startrecht.

5. Bei einem Vereinswechsel/ Vereinsaustritt besteht erst nach Bestätigung durch den Landesverband Startrecht für den neuen Verein. Auf Antrag des alten Vereins tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem gegenüber dem Vereinsvorstand im Rahmen der zuständigen Vereinssatzung der Vereinswechsel bzw. Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht. Für die Berufung in die Nationalmannschaft ist die Wartezeit ohne Bedeutung.

6. Bis zum 1. Februar jeden Jahres wird die Einzel- und/ oder Mannschaftsstartberechtigung in den Pass eingetragen. Es gilt sonst der eingetragene Verein. Die Startberechtigung gilt bis zum 31. Dezember des Jahres. Diese Regelung gilt nicht für Duo-Paare aus zwei verschiedenen Vereinen. Diese können nur für das jeweilige Wettkampfsjahr im Namen eines Vereines starten.

7. Die Teilnahme bei allen Wettkämpfen geschieht auf eigene Gefahr. Veranstalter und Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten wird bei Jugendwettkämpfen vorausgesetzt.

§ 9 Ausländerstart

1. Sämtliche Turniere sind grundsätzlich offen für alle Athleten, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels und Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind.

2. Darüber hinaus gelten die folgenden Bestimmungen bei der Teilnahme an nationalen Meisterschaften:

2.1 Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben und Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind, sind für nationale Meisterschaften startberechtigt.

2.2 Athleten, die ihre Staatsbürgerschaft in einem Staat der Europäischen Union begründen, sind für nationale Meisterschaften startberechtigt, wenn sie Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind und ihre Startberechtigung für diesen Verein seit mindestens einem Jahr besteht.

2.3. Athleten, die ihre Staatsbürgerschaft in einem Staat außerhalb der Europäischen Union begründen, sind für nationale Meisterschaften startberechtigt, wenn sie Mitglied eines im DJJV angeschlossenen Vereins sind, ihre Startberechtigung für diesen Verein seit mindestens einem Jahr besteht und sie ihren ständigen Aufenthalt seit mindestens einem Jahr im Gebiet der Europäischen Union haben.

2.4. Athleten, die im gleichen Jahr bereits in einem anderen Staat an einer nationalen Meisterschaft in einer Disziplin teilgenommen haben, sind für dieses Jahr nicht für nationale Meisterschaften startberechtigt.

§ 10 Veranstaltungen

1. Offizielle Veranstaltungen sind solche, die durch den DJJV oder die Landesverbände durchgeführt werden.

2. Offizielle Veranstaltungen sind:

1. Deutsche Einzelmeisterschaften
2. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften
3. German Open
4. Nationale und internationale Begegnungen
5. Gruppenmeisterschaften
6. Ranglistenturniere
7. Landesmeisterschaften (Einzel/ Mannschaft)

§ 11 Ausschreibungen

1. Für alle offiziellen Veranstaltungen des DJJV, einschließlich bundesoffener Turniere, ist die Ankündigung durch Ausschreibung auf der offiziellen Internetpräsenz des DJJV erforderlich.

2. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name des Veranstalter
2. Name des Ausrichter
3. Ort und Zeit (Datum)
4. Art der Veranstaltung
5. Zeitplan und Wiegezeit (von - bis)
6. Austragungsmodus
7. Art und Anzahl der Ehrengaben

8. Meldegebühren (Startgeld), Adressat der Meldungen, Meldeschluss
9. Sportliche Leitung

§ 12 Meldepflicht

1. Freundschaftskämpfe zwischen Vereinen innerhalb der Landesverbände bedürfen weder der Zustimmung noch der Genehmigung des DJJV. Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn sie über den Dachverband der JJIF/ JJEU angehören. Für Veranstaltungen dieser Art ist die Zustimmung des DJJV jährlich mindestens sechs Monate vor dem Veranstaltungstermin unter Abgabe einer vollständigen, ordnungsgemäßen Ausschreibung und einer Befürwortung des zuständigen Landesverbands einzuholen.
2. Zur deutschen Einzelmeisterschaft des DJJV sind die Meldungen durch die jeweiligen Gruppenleiter vorzunehmen. Bei allen weiteren Veranstaltungen des DJJV sind die Meldungen durch die jeweiligen Landesverbände vorzunehmen. Ausnahme: Bei den German Open sind die Meldungen durch die Vereine vorzunehmen.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress.
4. Eingezahlte Startgelder werden nicht zurückerstattet.
5. Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter nach Rücksprache mit dem Ausrichter festgelegt.

§ 13 Wiegen

1. Das Wiegen erfolgt durch Kampfrichter und muss auf derzeit gültig geeichten Waagen (Dezimalwaage, Neigungswaage oder elektronische Waage) vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen mindestens zwei Waagen in geeigneten Räumen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Teilnehmer müssen beim Wiegen mindestens ein blickdichtes T-Shirt, dessen Ärmel den Bizeps bedecken, und einer Hose, deren Beine von oben herab das Knie erreichen, tragen.
3. Die Registrierung der DUO-Paare kann beim offiziellen Wiegen auch durch eine andere Person (z.B. Trainer, Betreuer, pp.) durch Vorlage der gültigen Pässe erfolgen.

§ 14 Erste Hilfe

1. Die medizinische Betreuung bei allen Veranstaltungen muss sichergestellt sein. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ein vom DJJV zugelassener Physiotherapeut (alternativ ein Sanitäter) anwesend und ein Arzt erreichbar ist. Als erreichbar gilt, wenn von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann.

2. Bei allen Wettkämpfen der U 10, U 12, U 15 und U 18 bis einschließlich auf Landesebene muss mindestens ein vom DJJV zugelassener Physiotherapeut oder alternativ ein Sanitäter pro Kampffläche anwesend sein.

3. Bei allen Wettkämpfen der U 10, U 12, U 15 und U 18 auf Gruppen- und Bundesebene ist zusätzlich die Anwesenheit eines Arztes erforderlich.

§ 15 Doping

1. Im Bereich des DJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping im Sinne des NADA-Regelwerkes verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Rechtsordnung bestraft. Nähere Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung.

2. Die Teilnehmer erkennen durch ihre Teilnahme die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung an.

§ 16 Ehrenpreis/ Urkunden

1. Die vier Erstplatzierten erhalten Ehrenpreise und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Urkunden und jeder Kämpfer der ersten vier Mannschaften Medaillen.

2. Ehrenpreise dürfen die durch Amateurauffassung und Bestimmungen gesetzten Grenzen nicht überschreiten.

3. Der sportliche Leiter der jeweiligen Veranstaltung entscheidet über die Zulassung der Ehrenpreise.

§ 17 Kosten

1. Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für Kampfrichter und Offizielle, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der Spesen- und Honorarordnung des DJJV bewegen.

2. Bei Wettkämpfen des DJJV mit dem Ausland und bei Kämpfen und Lehrgängen der Nationalmannschaft trägt der DJJV die Kosten.

§ 18 Gewichtsklassen der Diziplin Fighting und Brazilian Jiu-Jitsu

1. Bei den Damen gelten folgende Gewichtsklassen:

-55 kg, -62 kg, -70 kg, +70 kg

2. Bei den Herren gelten folgende Gewichtsklassen:

-62 kg, -69 kg, -77 kg, -85 kg, -94 kg, +94 kg

3. Bei der U 21 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:
-55 kg; -62 kg; -70 kg; +70 kg
4. Bei der U 21 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:
-62 kg; -69 kg; -77 kg; -85 kg; -94 kg; +94 kg
5. Bei der U 18 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:
-44 kg; -48 kg; -52 kg; -57 kg; -63 kg; -70 kg; + 70 kg
6. Bei der U 18 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:
-50 kg; -55 kg; -60 kg; -66 kg; -73 kg; -81 kg; + 81 kg
7. Bei der U 15 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:
-32 kg; -36 kg; -40 kg; -44 kg; -48 kg; -52 kg; -57 kg; -63 kg; +63 kg
8. Bei der U 15 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:
-34 kg; -37 kg; -41 kg; -45 kg; -50 kg; -55 kg; -60 kg; -66 kg; +66 kg
9. Bei der U 12 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:
-22 kg; -25 kg; -28 kg; -32 kg; -36 kg; -40 kg; -44 kg; -48 kg; +48 kg
10. Bei der U 12 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:
-24 kg; -27 kg; -30 kg; -34 kg; -38 kg; -42 kg; -46 kg; -50 kg; +50 kg
11. Bei der U 10 Weiblich gelten folgende Gewichtsklassen:
-20 kg; -22 kg; -25 kg; -28 kg; -32 kg; -36 kg; -40 kg; +40 kg
12. Bei der U 10 Männlich gelten folgende Gewichtsklassen:
-21 kg; -24 kg; -27 kg; -30 kg; -34 kg; -38 kg; -42 kg; +42 kg
13. Die Jugendbereiche bis einschließlich U15 können bei Bedarf durch die Landesverbände individuell eingeteilt werden. Die maximalen Gewichtsunterschiede sollten 5 kg nicht überschreiten.
14. Den Landesverbänden ist es gestattet, leichtere Gewichtsklassen vorzuschalten. Diese Gewichtsklassen nehmen aber nicht an den Gruppen- bzw. Deutschen Jugendmeisterschaften teil.
15. Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse möglich.
16. Eine Meisterschaftswertung in der jeweiligen Gewichtsklasse erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Kämpfer an den Start gehen. Die Altersklasse der U15 ist von dieser Regelung ausgenommen, wenn am Wettkampftag mind. 2 Kämpfer in der jeweiligen Gewichtsklasse kämpfen.
17. Die Gewichtsklassen passen sich automatisch der Einteilung der JJIF/JJEU an. Die hier getroffene Aufzählung der Gewichtsklassen ist auf deutscher Ebene abschließend.

§ 19 Beschickungsmodus

1. Zu den Gruppenmeisterschaften kann jeder Landesverband der Gruppe Nord, Ost und West in jeder Gewichtsklasse vier Teilnehmer melden. In der Gruppe Süd kann jeder Landesverband sechs Teilnehmer melden.

2. Verbleiben Startplätze nach der Meldung der Landesverbände zu den Gruppenmeisterschaften unbesetzt, kann der Gruppenleiter in Absprache mit den Landesverbänden diese Plätze nachbesetzen.

3. Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften meldet jede Gruppe in jeder Gewichtsklasse die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaft. Sollte einer der Qualifizierten nicht teilnehmen, können Kämpfer von Platz 5 nachrücken.

§ 20 Zuständigkeit

1. Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen, ist der Sportdirektor des DJJV zuständig.

§ 21 Emblem

1. Das Nationalembem darf nur bei internationalen Veranstaltungen im Einverständnis mit dem DJJV getragen werden.

§ 22 Berufung und Nachsetzen

1. Berufungen durch den DJJV haben allen anderen gegenüber Vorrang.

2. Ist in der U 21 ein Athlet, der an der Landesmeisterschaft bereits teilgenommen hat, nachweislich durch seine Abschlussprüfung an Ausscheidungskämpfen auf Gruppenebene zur Deutschen Meisterschaft verhindert, so kann der Sportdirektor die Teilnahme dieses Athleten auf Antrag durch den entsprechenden Sportwart des Landesverbandes bei der nächsten Meisterschaft setzen, wenn der Antrag zum Meldeschluss für die Deutsche Meisterschaft fristgerecht vorliegt, der Athlet der amtierende Deutsche Meister ist und ein entsprechender Startplatz in der jeweiligen Alters- und Gewichtsklasse frei ist.

§ 23 Bundesliga

1. Die Durchführungsbestimmungen für die Bundesliga regeln den Ablauf, den Austragungsmodus, die Termine und die Sonderfragen der Bundesliga.

2. Die Bundesliga ist ein "Amateurwettbewerb", und stellt die höchste Wettkampfklasse für Mannschaftsbewerbe im DJJV dar und dient somit zur Ermittlung des "Deutschen Mannschaftsmeisters".

3. In allen Fällen, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement enthalten sind, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen des DJJV.

4. Zuständig für die Erstellung der Durchführungsbestimmungen ist der Bundesligaausschuss bestehend aus Vertretern des DJJV e.V. und der teilnehmenden Vereine.

5. Die hieraus resultierenden Bestimmungen sind vom Präsidium des DJJV e.V. zu prüfen und zu entscheiden.

§ 24 Verstöße gegen die Sportordnung

1. Verstöße gegen die Sportordnung werden durch die Rechtsordnung des DJJV geahndet.

§ 25 Änderungen der Sportordnung

1. Änderungen dieser Sportordnung können auf Vorschlag der Ausschusssitzung Leistungssport (Sportwarte- und Kampfrichtertagung), des Vorstands oder des Präsidiums von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

2. Das Präsidium des DJJV kann ein vorläufiges Inkrafttreten der Änderungen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die Sportordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.